

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 10.07.2008*

Musikwissenschaft, Nebenfach**§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Musikwissenschaft" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Musikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Satztechnische Voraussetzungen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Harmonielehre I	Ü	P	6
Harmonielehre II	Ü	P	6

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Musikgeschichte im Überblick (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	V	P	2
Vorlesung zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	V	P	2
Vorlesung zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	V	P	2
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	V	P	2

Musikwissenschaft - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	S	WP	6
Proseminar zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	S	WP	6
Proseminar zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	S	WP	6
Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	S	WP	6

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Musikwissenschaft - Erweiterung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zur historischen Musikwissenschaft	S	WP	6
Proseminar zur Ethnomusikologie	S	WP	6
Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Harmonielehre II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Modul Musikwissenschaft: Grundlagen nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 4 ECTS-Punkte in zwei Vorlesungen aus dem Modul Musikgeschichte im Überblick nach Wahl der bzw. des Studierenden nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Satztechnische Voraussetzungen

- Harmonielehre II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Musikwissenschaft - Grundlagen

- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

3. Musikwissenschaft - Erweiterung

- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Satztechnische Voraussetzungen	1-fach
Musikwissenschaft - Grundlagen	2-fach
Musikwissenschaft - Erweiterung	1-fach

* Die Änderungssatzung vom 10.07.2008 tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.